

VI.
Gebührentarif
der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

vom 05.07.2000 in der Fassung vom 29.07.2011
veröffentlicht in „Oldenburgische Wirtschaft“ 2011 Heft 9 Seite 36

A. Berufsbildung

**I. Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und
Umschulungsverhältnisse**

Für eingetragene Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2009 in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden folgende Gebühren (einschließlich Prüfungsgebühren) erhoben:

1.	in kammerzugehörigen Unternehmen	
1.1	kaufm. Berufe mit mündlicher Prüfung davon Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	195,00 € 65,00 €
1.2	kaufm. Berufe mit praktischer Prüfung davon Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	255,00 € 85,00 €
1.3	kaufm. Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand davon Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	270,00 € 90,00 €
1.4	gewerblich-technische Berufe mit praktischer Prüfung davon Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	330,00 € 110,00 €
1.5	gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand davon Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	360,00 € 120,00 €
2.	in nicht kammerzugehörigen Betrieben und Einrichtungen zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 1.	25,00 €

3. Für die Durchführung von Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 BBiG werden Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1. fällig.
4. Bei Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden, auf die vorangehende Ausbildung aufbauenden Beruf oder bei Wiederholungsprüfungen wird ein Drittel der vollen Gebühr nach Ziffer 1. fällig.
5. Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG
 - 5.1 Prüfung von Zusatzqualifikationen 150,00 €
 - 5.2 Wiederholungsprüfung von Zusatzqualifikationen 75,00 €

Ergänzende Bestimmungen:

Die Gebühren nach den Ziffern 1. und 2. werden nach Ablauf der Probezeit fällig. Die Gebühren nach den Ziffern 3. bis 5. werden mit der Prüfungszulassung fällig.

Bei Ausbildungsberufen mit bis zu zweijähriger Dauer und Umschulungsverhältnissen ohne Zwischenprüfung werden zwei Drittel der Gebühr aus Ziffer 1. fällig.

Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird oder während der Probezeit endet, wird keine Gebühr fällig.

Bei Auflösung des Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit werden 40,00 € als anteilige Gebühr fällig. Sofern die Aufforderung zur Zwischenprüfung / Zulassung zu Teil 1 der Abschlussprüfung bereits erfolgt ist, wird die nach Ziffer 1. dafür festgelegte Gebühr fällig.

Bei Umschulungsverhältnissen mit einer gestreckten Abschlussprüfung ist die volle Gebühr aus Ziffer 1. fällig.

Für zuviel gezahlte Gebühren wird eine Gutschrift erteilt.

Gebühren nach Ziffer 2. werden nicht erstattet.

Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung nach Auflösung des Ausbildungsverhältnisses in einem anderen Betrieb fortsetzen, werden nur die Gebühren fällig, die vom bisherigen Ausbildungsbetrieb je nach Stand der Ausbildung nicht zu leisten sind. Hierbei kann in begründeten Fällen auf eine Erhebung der Gebühren ganz verzichtet werden.

6.	Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.	
6.1	Für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen werden bei gastgewerblichen Berufen mit der Betreuungsgebühr Materialkosten erhoben.	70,00 €
6.2	Für die Durchführung der Prüfung für Berufskraftfahrer mit Fahrzeugen der Klasse CE werden mit der Betreuungsgebühr Materialkosten erhoben.	240,00 €
6.3	Für die Durchführung der Prüfung für Berufskraftfahrer mit Fahrzeugen der Klasse DE werden mit der Betreuungsgebühr Materialkosten erhoben.	230,00 €
6.4	Bei der Wiederholung der Prüfung von gastgewerblichen Berufen werden mit der Prüfungsgebühr Materialkosten erhoben.	40,00 €
6.5	Bei der Wiederholung der Prüfung für Berufskraftfahrer werden mit der Prüfungsgebühr Materialkosten erhoben.	100,00 €

Bei Auflösung des Ausbildungs- oder Umschulungsvertrages erfolgt eine Gutschrift dieser Materialkosten.

II. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

1.	Prüfung von Fachkaufleuten	
1.1	Bilanzbuchhalter	300,00 €
1.2	Sonstige Fachkaufleute	225,00 €
1.3	Controller	400,00 €
2.	Prüfung von Fachwirten	
2.1	Medienfachwirte	400,00 €
2.2	Sonstige Fachwirte	225,00 €
3.	Prüfung von Fachkräften für Informationstechnik	400,00 €

4.	Prüfung von Meistern einschl. Polieren	325,00 €
5.	Prüfung von Betriebswirten	
5.1	Betriebswirte IHK	450,00 €
5.2	Technische Betriebswirte IHK	450,00 €
6.	Prüfung von fremdsprachlichen Korrespondenten Englisch, Französisch und Spanisch je Sprache	125,00 €
	jede sonstige Sprache	150,00 €
7.	Schreibtechnische Prüfungen	
7.1	Kurzschrift	40,00 €
7.2	Maschinenschreiben	40,00 €
7.3	Stenotypie	40,00 €
7.4	Phonotypie	40,00 €
8.	Sonstige Prüfungen der Aufstiegsbildung	225,00 €

Die vorstehenden Gebühren enthalten nicht die Ausbilderprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung.

9.	Ausbildereignungsprüfungen nach Ausbildereignungsverordnung	115,00 €
----	---	----------

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 9 werden mit der Prüfungszulassung fällig. **Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil wird die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil fällig.** Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr erhoben.

In Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben.

Bei Anrechnung von Teilleistungen vor der Prüfungszulassung wird die Gebühr anteilig gekürzt.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.

III. Gebühren für Gleichstellungen

1.	Gleichstellung nach Bundesrecht	
1.1	Gleichstellung der Institution	175,00 €
1.2	Gleichstellung von Zeugnissen	25,00 €
2.	Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse nach § 93 Bundesvertriebenengesetz	25,00 €

B. Sonstige Prüfungen

1.	Fachkundeprüfungen nach § 22 Abs.1 Bundeswaffengesetz	100,00 €
2.	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	70,00 €
3.	Für die Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig geregelt ist, eine Gebühr erhoben von	70,00 €

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

C. Sachverständigenwesen

I. Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

1.	Sachverständigen	
1.1	bei Erstbestellung	400,00 €
1.2	bei Wiederbestellung	200,00 €
2.	Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern	
2.1	bei Erstbestellung	100,00 €
2.2	bei Wiederbestellung	50,00 €
3.	Versteigerern	
3.1	bei Erstbestellung	400,00 €

3.2. bei Wiederbestellung 200,00 €

II. Entscheidungen über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz

1. bei erster Anerkennung 400,00 €
2. bei erneuter Anerkennung 200,00 €

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

1. Ursprungszeugnisse und andere Beglaubigungen für den Außenhandel je Original 6,00 €
2. sonstige Beglaubigungen 3,00 €
3. Carnet ATA-Ausstellungsgebühr
a) für Mitglieder 15,00 €
b) für Nichtmitglieder 25,00 €
4. Carnet ATA-Bereinigungsgebühr
a) für Mitglieder 10,00 €
b) für Nichtmitglieder 15,00 €
5. Bescheinigungen auf IHK Bogen 10,00 €
6. Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten 10,00 €
7. Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifikationsbausteinen nach der Berufsausbildungsvorbereitungsverordnung (BAVBVO) 100,00 €

E. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

1. Verfahren auf Anerkennung von Schulungen
1.1 - für den ersten Kurs 510,00 €
1.2 - für jeden weiteren Kurs 275,00 €
2. Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben.
3. Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung
3.1 Anerkennung eines Schulungsraumes 70,00 €

3.2	Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist.	50,00 €
3.3	andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat	240,00 €
4.	Lehrgangsabschlussprüfung	50,00 €
5.	Ersatzausstellung	25,00 €

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

F. Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

1.	Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen*)	
1.1	- für den ersten Lehrgangsteil	510,00 €
1.2	- für jeden weiteren Lehrgangsteil	275,00 €
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben. *)	
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1	Anerkennung eines Schulungsraumes	70,00 €
3.2	Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	50,00 €
3.3	andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat	240,00 €
4.	Durchführung von Prüfungen *)	
4.1	für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	140,00 €
4.2	für Verlängerungsprüfungen	110,00 €

5.	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	40,00 €
6.	Ersatzausstellung	25,00 €

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

1.	Grundqualifikation	
1.1	Gesamtprüfung	1.370,00 €
1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340,00 €
1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	1.010,00 €
2.	Wiederholungs- / Teilprüfung Grundqualifikation	
2.1	Theoretische Prüfung	220,00 €
2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00 €
2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00 €
2.4	Praktische Prüfung	1.150,00 €
2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00 €
2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	850,00 €
3.	Beschleunigte Grundqualifikation	
3.1	Theoretische Prüfung	120,00 €
3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110,00 €
3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00 €
4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00 €

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung (2.4 bis 2.6) werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben. Gleiches gilt für die entsprechenden Anteile der theoretischen bzw. praktischen Prüfungsteile an der Grundqualifikation (1.1 bis 1.3.).

H. Fachkundenachweis im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr | 200,00 € |
| 2. | Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr | 200,00 € |
| 3. | Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr | 170,00 € |

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

- | | | |
|----|---|----------|
| 4. | Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit | 100,00 € |
| 5. | Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer Beschränkten Fachkundebescheinigung, Ersatzausstellung | 25,00 € |

I. Unterrichtsverfahren und Prüfung für das Bewachungsgewerbe

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Gebühren der Unterrichtung (gemäß der Bewachungsverordnung) | |
| 1.1 | 40-stündiges Unterrichtsverfahren | 400,00 € |
| 1.2 | 80-stündiges Unterrichtsverfahren | 800,00 € |

Ist eine schriftliche Abmeldung nicht spätestens drei Werktage vor Unterrichtsbeginn bei der IHK eingegangen, werden 25 % der Unterrichtsgebühr erhoben. Bei kurzfristigen Absagen oder unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Unterrichtsgebühr in voller Höhe erhoben.

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 2. | Sachkundeprüfung | 150,00 € |
|----|------------------|----------|

Bei Rücktritt des Bewerbers nach Prüfungszulassung werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Prüfungsgebühr, bei Wiederholung nur eines Prüfungsteils werden 50 % der Prüfungsgebühren erhoben.

J. Unterrichtsverfahren nach dem Gaststättengesetz

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| 1. | Gebühr für die Unterrichtung | 50,00 € |
|----|------------------------------|---------|

Ist eine schriftliche Abmeldung nicht spätestens drei Werktage vor der Unterrichtung bei der IHK eingegangen, werden 25 % der Unterrichtsgebühr erhoben. Bei kurzfristigen Absagen oder unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Unterrichtsgebühr in voller Höhe erhoben.

K. Versicherungsvermittler

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 1. | Registrierung von Vermittlern/ Beratern | 25,00 € |
| 2. | Erlaubnisverfahren nach § 34 d und e Gewerbeordnung
(Für Versicherungsberater, die unter die Regelung des § 156 Abs. 3 GewO fallen, kann die Gebühr aufwandsbezogen reduziert werden) | 240,00 € |
| 3. | Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler | 120,00 € |
| 4. | Schriftliche Auskunft | 15,00 € |
| 5 | Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfung) | |
| 5.1 | Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige | 0,00 €
bis 30,00 € |
| 5.2 | Ergänzung weiterer EU-Staaten pro Staat
(bei Erstregistrierung, späterer Ergänzung oder Änderung) | 20,00 € |
| 5.3 | Ersatzbescheinigung | 50,00 € |
| 6. | Rücknahme / Widerruf (je nach entstandenem Aufwand) | 76,00 €
bis 2.720,00 € |
| 7. | Prüfung gem. § 15 VersVermVO | 100,00 € |

L. Gebühren in Widerspruchsverfahren

- I. In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Kammer wird eine Wider-

spruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 €, erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.

- II. In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer I -
1. in Ausbildungsberufen
(Abschnitt A I des Gebührentarifs) 50,00 €
 2. in der Aufstiegsbildung
(Abschnitt A II des Gebührentarifs) 100,00 €
- Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- III. In Widerspruchsverfahren gegen Beitrags- oder Gebührenbescheide beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer I - 5 Prozent des angefochtenen Betrages, mindestens jedoch 25,00 €, höchstens 500,00 €

M. Gebühren für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

1. Mahngebühr 5,00 €
2. Beitreibungsgebühr 15,00 €